

Gendererklärung: Der Vereinfachung halber wird auf die ausführliche Formulierung m/w verzichtet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „eurobits e. V. -Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit Bochum“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sein Zweck ist die Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik (IT-Sicherheit) im Zusammenschluss mit führenden IT-Sicherheits-Forschungsinstituten, etablierter Unternehmen der IT-Sicherheits-Branche, jungen Start-ups sowie Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung aus dem Ruhrgebiet. Dem Verein ist dabei die Pflege enger Partnerschaften mit wissenschaftlichen und Einrichtungen wie zum Beispiel der Ruhr-Universität Bochum, aber auch mit der Anwenderseite, insbesondere mit Blick auf die im Ruhrgebiet zahlreich vorhandenen Großkonzerne sowie mittelständischen Unternehmen, ein besonderes Anliegen.
- (3) Zusätzlich wird ein enger thematischer Austausch mit Aktivitäten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und des Bundes verfolgt. Ergänzend dazu werden der Aufbau eines europäischen Netzwerks sowie die Fachkräftesicherung aus der Region Ruhrgebiet heraus, die als renommierte „Kaderschmiede“ für Nachwuchskräfte für das IT-Sicherheitsumfeld gilt, angestrebt.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel für den Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nichts rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände und Vereine werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange in Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstands erworben werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

- (3) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein:
- a) Ordentliche Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ihnen steht in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht zu.
  - b) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt; sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, ein Stimmrecht steht ihnen in der Mitgliederversammlung nicht zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der am 01. Februar eines jeden Jahres für das jeweils laufende Geschäftsjahr fällig wird und auf das vom Vorstand benannte Bankkonto des Vereins vollständig einzuzahlen ist. Verzug tritt entsprechend § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt, die jährlich für das jeweils folgende Jahr von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.
- (3) Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag zum Ende des zweiten Monats, der auf den Beitritt folgt, fällig und an den Verein zu zahlen. Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag zeitanteilig (in Monaten) für die Dauer des verbleibenden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung darf nur auf Grund von sachlichen gerechtfertigten Erwägungen erfolgen. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds der Mitgliederversammlung übertragen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch:
  - a) Bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - b) bei natürlichen Personen mit deren Ableben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Beschließt die Mitgliederversammlung die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, steht jedem von der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages betroffenem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder gegen das Vereinsvermögen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Beirat
  - Die Geschäftsführung

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und trifft Beschlüsse zu allen grundsätzlichen und wesentlichen den Verein betreffenden Fragen.
- (2) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, des Vereins einberufen.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse zu übersenden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
- (6) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich.
- (7) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied darf in der Mitgliederversammlung mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, oder ein von ihm bevollmächtigter Sitzungsleiter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

## § 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung:
  - a) beschließt über die mittel- und langfristigen Zielsetzungen des Vereins;
  - b) wählt den Vorstand in geheimer Wahl, sofern nicht anders beantragt. Wiederwahl ist zulässig;
  - c) beschließt über Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Sie genehmigt insbesondere den Jahreswirtschaftsplan;
  - d) genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstands und erteilt die Entlastung;
  - e) kann ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen;
  - f) wählt den Abschlussprüfer;
  - g) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist;
  - h) verabschiedet die Beitragsordnung,
  - i) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung und
  - j) beschließt über die Beteiligung an Vereinen oder Gesellschaften.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung, die über eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern beschließt, Kandidaten für die Wahl zum Vorstand zu benennen. Nominierung von natürlichen Personen, die Mitarbeiter oder Organe eines Mitglieds sind, ist zulässig.
- (3) Jedes Vereinsmitglied darf nicht mit mehr als einer Person im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand ist so zu besetzen, dass kein Vereinsmitglied einen entscheidenden oder kontrollierenden Einfluss auf die Tätigkeit des Vereins ausüben kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins oder über Änderungen der Satzung des Vereins. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse mit Ausnahme der unter Abs. 4 genannten können unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung von den ordentlichen Mitgliedern bestimmt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Nicht-Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet der Versammlungsleiter das Protokoll. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in Textform per Brief oder elektronisch zugesandt.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei Stellvertretern,
  - c) der dem Kassenwart (Schatzmeister),
  - d) bis zu drei Beisitzern,die jeweils von der Mitgliederversammlung entsprechend der Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei (2) Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstands ist zwei Wochen vorher schriftlich zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

- (7) Beschlussfassungen außerhalb einer förmlichen Sitzung (z.B. schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder durch Videokonferenz) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der in der Satzung genannten Aufgaben des Vereins.
- (2) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben, bedarf dafür aber eines wichtigen Grundes. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik und ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - er stellt den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung (in entsprechender Anwendung der §§ 238ff. HGB) und die Finanzplanung auf;
  - er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie;
  - er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

### **§ 12 Kassenbericht**

- (1) Der jährliche Kassenbericht wird von dem Kassenwart (Schatzmeister) erstellt und von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Der Bericht wird zusammen mit der Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

### **§ 13 Beirat**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, einen Beirat als fakultatives Organ des Vereins zu errichten, dem auch natürliche Personen angehören können, die nicht Mitglied des Vereins sind. Dem Beirat obliegt ausschließlich die Beratung des Vorstands und des Vereins.
- (2) Die Errichtung eines solchen Gremiums soll der engen Verzahnung mit der Anwenderseite dienen. Dem Beirat sollen hochrangige Vertretern aus Industrie und Mittelstand oder auch Behörden, Politik und Forschung angehören, die den Vorstand in strategischen Fragen in seiner Tätigkeit unterstützen und sich mit ihrer Erfahrung, Expertise und ihrem zusätzlichen persönlichen Netzwerk einbringen können und sollen.
- (3) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Beirats beträgt maximal zwei Jahre. Eine wiederholte Einladung von Mitgliedern des Beirats ist zulässig.

### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand für Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Amtsdauer einer bereits bestellten Geschäftsführung ist nach Ablauf einer Beststellungsperiode jederzeit zulässig.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung geregelt werden.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Geschäftsordnung auch die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Geschäftsführer regeln.

- (4) Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der in § 2 Abs. 2 + 3 dieser Satzung genannten Zwecken ausgerichtet sein.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten. Im Übrigen gilt die gesetzliche Haftungsregelung des §31b BGB.

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und in der in § 9 vorgesehenen Form beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2Abs.2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) Im Auflösungsbeschluss sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die den Verein gemeinschaftlich vertreten. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, werden der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende und dessen Stellvertreter Liquidator. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.

### **§ 17 Sonstiges**

- (1) Der Vorstand hat den Finanzbehörden unverzüglich mitzuteilen, wenn die Satzung geändert oder ergänzt wird, Bestimmungen eingefügt oder aufgehoben werden, der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird, das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird, sofern dies steuerliche Vergünstigungen betrifft.
- (2) Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

### **§ 18 Bekanntmachungsblatt des Vereins**

- (1) Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

### **§ 19 Beschränkung des Informationsaustauschs und kartellrechtliche Compliance**

- (1) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Informationsaustausch auf die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Informationen beschränken. Insbesondere sind sich die Vereinsmitglieder bewusst und versichern, dass sie keine wettbewerblich sensiblen Informationen z.B. über Geschäftsgeheimnisse / strategische Informationen wie beispielsweise Preise, Märkte, Kunden miteinander austauschen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung ist eine Änderung der Satzung des Vereins „eurobits e. V. - Europäisches Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit Bochum“ vom 30.07.1999, die wiederum auf einer Änderung der Satzung vom 13.05.2005 des ursprünglichen Vereins „IT-Sicherheit e.V. - Verein zur Förderung des Europäischen Instituts für IT-Sicherheit Bochum – eurobits“ basiert. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2020 ordnungsgemäß beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit als rechtlich zulässig entspricht.